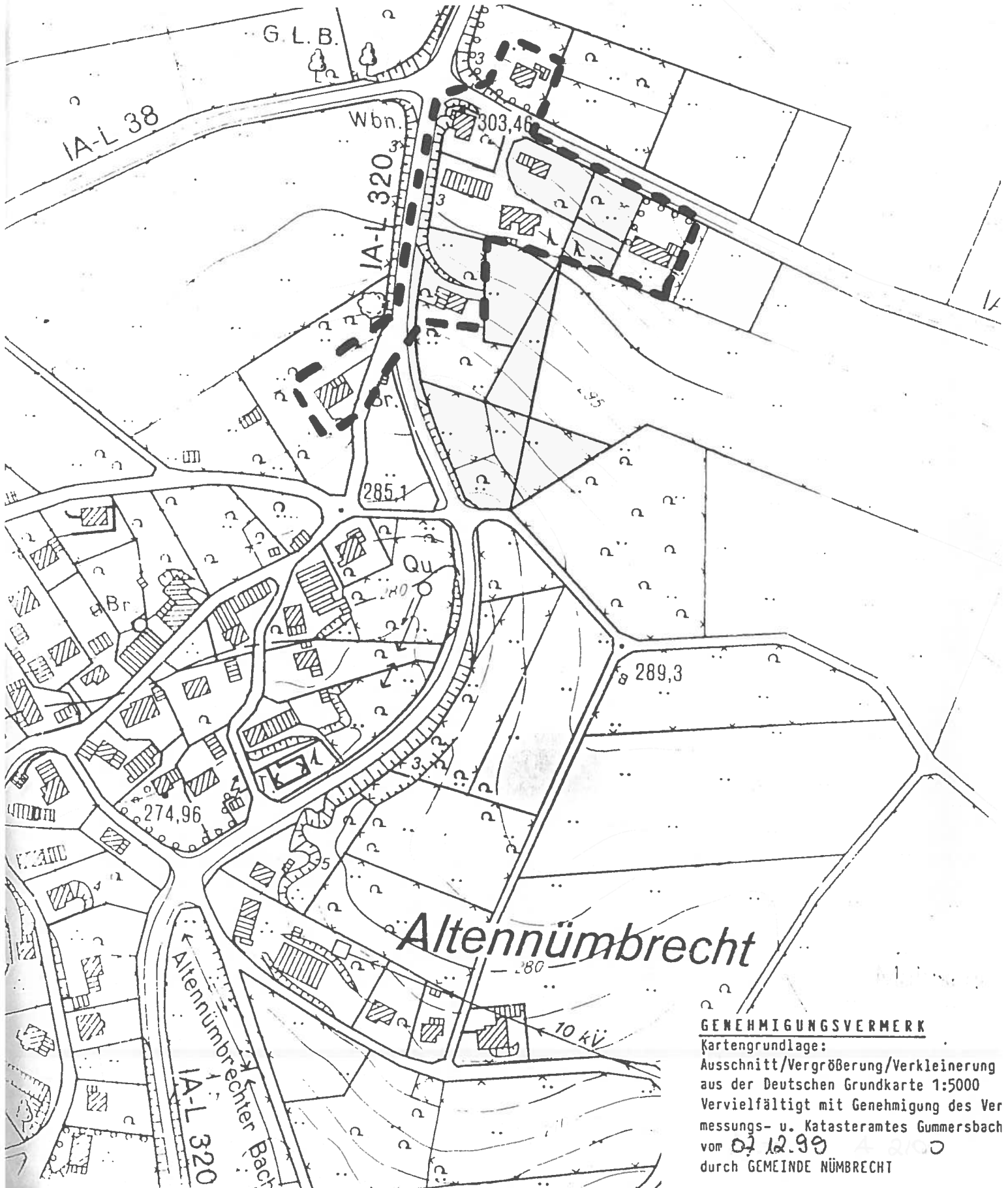


**Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB
für einen Teil der Ortslage von Altennümbrecht**



Geltungsbereich

M. 1 : 2.500



Altennümbrecht

GENEHMIGUNGSVERMERK
Kartengrundlage:
Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung
aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Genehmigung des Ver-
messungs- u. Katasteramtes Gummersbach
vom 07.12.99
durch GEMEINDE NÜMBRECHT

Satzung
nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teil der Ortslage von
Altennümbrecht

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.10.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NW. S. 96), hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 31.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500) die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist.

§ 2

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, dass sie

- a) einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen
oder
- b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Dies gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tritt diese Satzung in deren Geltungsbereich außer Kraft.

§ 4

Hinweis:

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden hat auf dem jeweiligen Grundstück zu verbleiben.

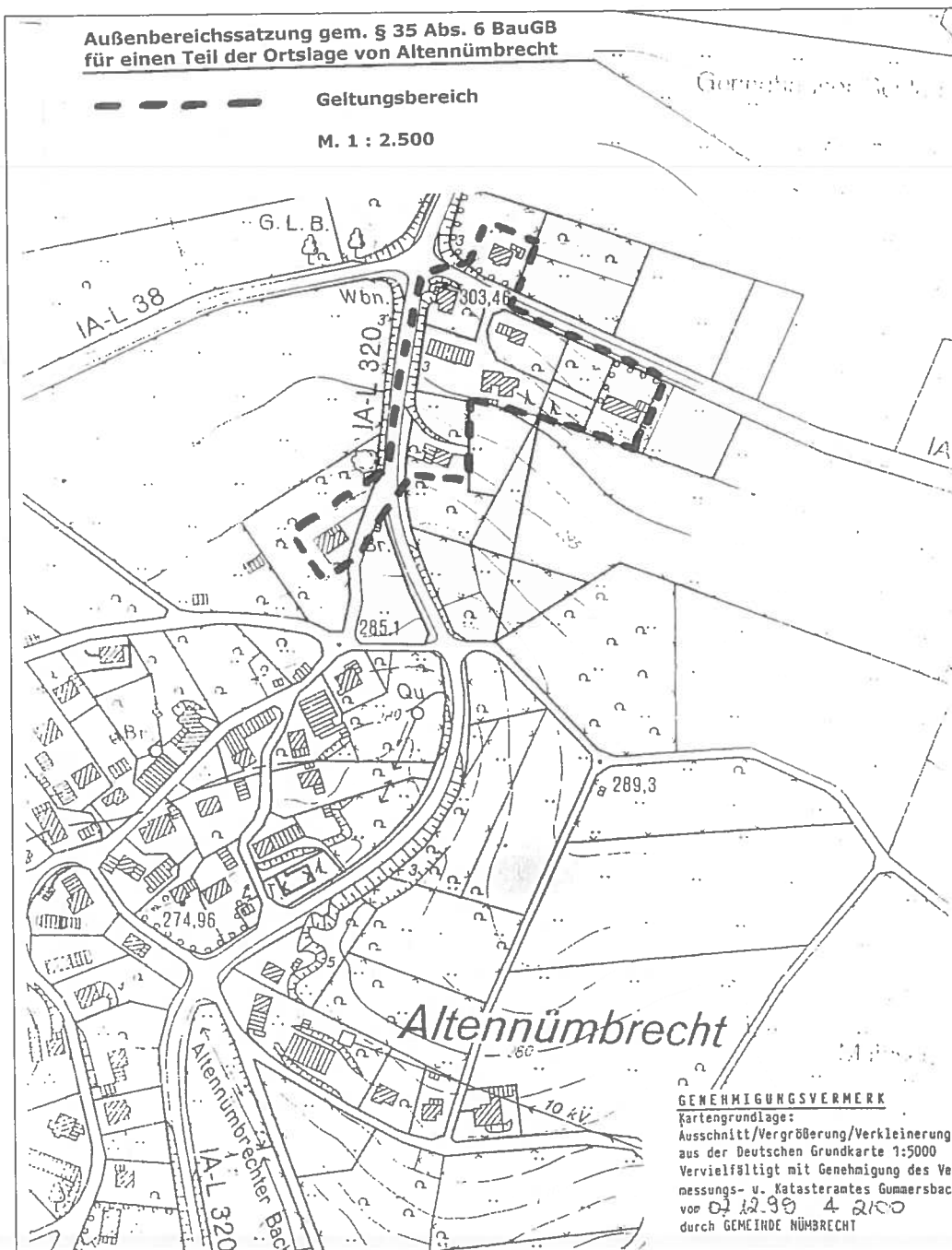
§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auszug
aus Nümbrecht aktuell Nr. 8 vom 24.04.2007

Bekanntmachung

der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teil der Ortslage von Altennümbrecht
Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 21.03.2007 einen Teil der Ortslage von Altennümbrecht gem. § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenauszug (unmaßstäblich) zu entnehmen.



Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich ihrer zeichnerischen Darstellung wird ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im Rathaus, Hauptstraße 16, Zimmer 321, 51588 Nümbrecht, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden: eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts